

II-2491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 3. April 1985

Zahl 10.101/19-I/1b-85

1116 IAB

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1188/J der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Kollegen betreffend Anerkennung von Abschlußzeugnissen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen als Befähigungsnachweise nach der Gewerbeordnung

1985 -04- 05

zu 1188 IJ

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

PARLAMENT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1188/J betreffend Anerkennung von Abschlußzeugnissen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen als Befähigungsnachweise nach der Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Kollegen am 6. März 1985 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Es ist dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie nicht bekannt, daß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einen Akt, der die Voraussetzung zur Erlassung einer Verordnung betreffend die Anerkennung von Abschlußzeugnissen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen als Befähigungsnachweis zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung bildete, "verschlampet" haben sollte.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie hat an einer Sitzung der Katholischen Elternvereine Österreichs am 14. 2. 1985 nicht teilgenommen und konnte daher auch nicht bei dieser Sitzung die Auffassung vertreten, daß Abschlußzeugnisse von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nach dem Jahre 1977 nicht mehr als Befähigungsnachweise zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung anerkannt werden.

Soferne die Anfrage auf Grund der Gewerbeordnung 1973 erlassene Verordnungen über die Regelung des Befähigungsnachweises für die einzelnen Gewerbe im Auge hat, muß darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium keine Maßnahmen getroffen hat, durch die Abschlußzeugnisse von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nach dem Jahre 1977 nicht mehr als Befähigungsnachweise zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung anerkannt werden. Es sei in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die zuletzt erlassene Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Kunststoffverarbeiter, BGBI.Nr. 330/1984, hingewiesen, in der u.a. auch der erfolgreiche Besuch der Höheren Technischen Lehranstalt für Kunststofftechnik oder einer Sonderform dieser Lehranstalt entsprechend berücksichtigt ist.

Abschließend bleibt noch zu sagen, daß durch diese Anfrage auch noch die auf § 28 des Berufsausbildungsgesetzes gestützte Regelung des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemeint sein könnte, auch wenn diese Angelegenheit im Wortlaut der Anfrage nicht ausdrücklich angesprochen wird. Es wird daher der derzeit in Begutachtung stehende diesbezügliche Verordnungsentwurf angeschlossen und auf das Aussendungsschreiben aufmerksam gemacht. In diesem wird nicht nur die Rechtslage, die Entwicklung der Rechtsmaterie und die Vorgangsweise bei der Neuregelung eingehend dargestellt, sondern auch in den Punkten 3.1 und 3.2 darauf hingewiesen, daß für Schulen, "an denen insbesondere auf Grund von seit 1977 neu erlassenen oder geänderten

- 3 -

Lehrplänen unterrichtet wird, derzeit noch keine Regelung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung oder der Lehrzeit besteht, sodaß mangels bestehender Rechte solche auch nicht weggenommen werden können. Mit dem Inkrafttreten der zur Erörterung gestellten neuen Verordnung erlangen alle Schüler, die eine in der Anlage der Verordnung angeführte, durch den zitierten Lehrplan näher präzisierte Schule oder Schulstufe erfolgreich absolvieren oder wann immer absolviert haben, den dort festgehaltenen Ersatz der Lehrabschlußprüfung oder teilweiseen Ersatz der Lehrzeit".



ANLAGEN

-----

---

Von der Vervielfältigung von Teilen der Anfragebeantwortung wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.